

**NRW Landesprogramm Kultur und Schule;
Änderung**

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
v. 26.02.2015 (MBI. NRW. S. 231)

Der RdErl. des Ministerpräsidenten vom 15.03.2007 (MBI. NRW S. 292),
der zuletzt durch RdErl. vom 31.05.2011 (MBI. NRW S. 320) geändert
wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Kooperationsprojekte, an denen mehr als drei Schulen beteiligt sind, die
kommunenübergreifend durchgeführt werden, an denen spartenübergrei-
fend mehr als vier Künstler oder Kunstpädagogen beteiligt sind oder die
eine Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen
vorsehen, sind als so genannte Sonderprojekte direkt bei der zuständi-
gen Bezirksregierung nach dem für Ersatzschulträger vorgeschriebenen
Verfahren zu beantragen.“
2. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „handeln“ die Wörter „, das
heißt die Projekte dürfen nicht Bestandteil der Stundentafel des Regelun-
terrichts oder im Kerncurriculum vorgeschrieben sein, sie dürfen nicht in
die Notengebung einfließen und die Schüler müssen sich frei für oder ge-
gen die Teilnahme an einem konkreten Angebot entscheiden können“
eingefügt.
 - b) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
„e) Schulen mit besonderem Profil
Erläuterung: Vorrang haben sollen Projekte an Schulen, die sich ein kul-
turelles Profil gegeben haben oder dies beabsichtigen. Projekte an Schu-
len mit hohem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshin-
tergrund sollen, ebenso wie Projekte an inklusiv arbeitenden Schulen,
stärker gewichtet werden.“
3. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.¹

ABl. NRW. 05/15 S. 222

¹ Dieser Erlass ist am 16. April 2015 (MBI. NRW. S. 231) in Kraft getreten.